

Amtliche Mitteilungen

WEIHNACHTSGRÜSSE

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
in dieser besonderen Zeit des Jahres möchten wir Ihnen von Herzen frohe Weihnachten wünschen. Diese Zeit ist für viele Städte herausfordernd – auch unsere Kurstadt wird weiterhin schwierige Zeiten erleben. Doch gerade jetzt zeigt sich, wie wichtig Zusammenhalt, gegenseitige Unterstützung und Zuversicht sind. Lassen Sie uns die Feiertage nutzen, um Kraft zu schöpfen und mit Hoffnung nach vorn zu blicken. Gemeinsam können wir die Herausforderungen meistern und unsere Stadt weiter zu einem lebenswerten Zuhause für alle machen.
Wir danken Ihnen für Ihr Engagement, Ihre Geduld und Ihr Vertrauen. Möge das neue Jahr uns allen Gesundheit, Freude, Frieden und neue Chancen bringen.
Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr.

Astrid Münster Bürgermeisterin Bad Dübén	Cornelia Beer Ortsvorsteherin Wellaune	Mathias Mieth Ortsvorsteher Schnaditz	Hans-Jürgen Küster Ortsvorsteher Tiefensee
---	---	--	---



Beschlussübersicht

Der Stadtrat hat am 27. November 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 9-13-119

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt den Verkauf des Grundstückes Mühlhäufer 34, Flurstück 12/93 der Flur 2 der Gemarkung Bad Dübén, mit einer Größe von 680 m². Die Stadt Bad Dübén ist Eigentümerin des Grundstückes, eingetragen im Grundbuch von Bad Dübén, Blatt 2502. Erwerberin ist Frau Paula Winter, wohnhaft in 83435 Bad Reichenhall. § 121 Absatz 2 SächsGemO trifft nicht zu. Im Kaufvertrag soll folgende Verpflichtung aufgenommen werden: Mehrerlösabführung bei Veräußerung des Kaufgegenstandes innerhalb von zehn Jahren. Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, den Vertrag abzuschließen und alle mit der Umsetzung des Vertrages stehenden Rechtsgeschäfte zu tätigen

Beschluss-Nr. 9-13-120

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung.

Beschluss-Nr. 9-13-121

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung.

Beschluss-Nr. 9-13-122

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern – Hebesatzsatzung.

Beschluss-Nr. 9-13-123

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén stellt das Jahresergebnis für das Geschäftsjahr 2024 der Wohnungsbaugesellschaft Bad Dübén mbH in folgenden Punkten fest: Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 | Ergebnisverwendung | Entlastung Aufsichtsrat | Entlastung der Geschäftsführung.

Beschluss-Nr. 9-13-124

Die AfD-Fraktion benennt Stadtrat Ralf Markgraf als Stellvertreter in die ständige Wahlkommission für diese Legislatur bis 2029.

Beschluss-Nr. 9-13-125

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén bestätigt die Sitzungstermine für das Jahr 2026 gemäß Anlage. Bei Notwendigkeit kann der Sitzungsplan erweitert werden.

Verwaltungsausschuss: Dienstag, 18 Uhr

27.01. | 24.02. | 31.03. | 28.04. | 02.06. | 30.06. | 28.07. | 25.08. | 29.09. | 03.11. | 08.12.2026

Stadtrat: Donnerstag, 19 Uhr

05.02. | 05.03. | 09.04. | 05.05. (Die) | 11.06. | 09.07. | 03.09. | 08.10. | 12.11. | 17.12.2026

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 9. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 32/25

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem Antrag von REWE André Kniesche OHG zur Nutzung des Stadtwappens innerhalb des REWE-Marktes in Bad Dübén, vorbehaltlich des Gestaltungsentwurfes, zu.

Beschluss-Nr. 33/25

Der Verwaltungsausschuss beschließt die 3. Änderung des Mietvertrages zwischen der Stadt Bad Dübén und dem Verein Dübener Heide e. V. vom 12. Januar 2015, zuletzt geändert am 15. Dezember 2017, zum Gebäudekomplex NaturparkHaus, Neuhofstraße 3 A gemäß beigefügtem Entwurf.

Beschluss-Nr. 34/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt die Ausschreibung des Grundstückes An der Gasanstalt 2 B, Flurstück 445/8 der Flur 5 der Gemarkung Bad Dübén, mit einer Fläche von 4.915 m². Grundstücksbeschreibung: Das Grundstück ist voll erschlossen und an das öffentliche Verkehrsnetz über eine befahrbare Zufahrtsstraße (An der Gasanstalt) aus Richtung Dommitzcher Straße angebunden. Das Verkaufsobjekt befindet sich relativ zentrumsnah. Entsprechend der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dübén handelt es sich um eine Wohnbaufläche. Ein Bebauungsplan für diese Fläche liegt nicht vor. Das Grundstück liegt vollständig in der Trinkwasserschutzzone III und wird teilweise von einem Kreisbiotop (mit Gehölzbestand) überlagert. Das Mindestgebot beträgt 194.000,00 €.

Beschluss-Nr. 35/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübén beschließt die Ausschreibung des Grundstückes Postweg 6, bestehend aus den Flurstücken 445/2, 448/4, 448/6, 448/8 und 449/3 der Flur 5 der Gemarkung Bad Dübén, mit einer Gesamtfläche von 8.350 m². Grundstücksbeschreibung: Das voll erschlossene Verkaufsobjekt ist bebaut mit einem eingeschossigen Flachbau (ehem. Kindertageseinrichtung). Es verfügt außerdem über einen Anschluss an das vorhandene Nahwärme-netz. Das Grundstück ist verkehrsseitig sowohl von der Steinstraße als auch vom Postweg erschlossen. Es liegt vollständig in der Trinkwasserschutzzone III und wird teilweise von einem Kreisbiotop (mit Gehölzbestand) überlagert. Das Verkaufsobjekt befindet sich relativ zentrumsnah. Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dübén handelt es sich um

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübén

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

eine Wohnbaufläche. Ein Bebauungsplan liegt für diese Fläche nicht vor. Das Mindestgebot beträgt 300.000,00 €.

Beschluss-Nr. 36/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübener beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für das Vorhaben Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Durchwehner Straße 11 B, Flur 5, Flurstücke 398/8 und 395/22 in Bad Dübener zu erteilen.

Beschluss-Nr. 37/25

Der Verwaltungsausschuss des Stadtrates der Stadt Bad Dübener beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag für das Vorhaben Errichtung von 18 Pkw-Stellplätzen, Heidering 6, Flur 5, Flurstücke 156/1, 163/1, 163/5 in Bad Dübener zu erteilen.

Satzung der Stadt Bad Dübener über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung –

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübener am 27. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Dübener erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Bad Dübener zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Bad Dübener aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt /Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier,
 2. Bullterrier,
 3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet der Stadt Bad Dübener gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 60,00 Euro,
 - b) für jeden weiteren Hund 120,00 Euro.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Absatz 3 beträgt im Kalenderjahr

- a) für den ersten Hund 180,00 Euro,
- b) für jeden weiteren Hund 360,00 Euro.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern
 6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind
 8. Herdengebrauchshunden
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde

§ 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 Meter von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,

3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer wird zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15. Februar und am 15. August fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet der Stadt Bad Dübener einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird aller 5 Jahre von der Stadt Bad Dübener eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke in der von der Stadt festgelegten Frist umzutauschen.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr entsprechend des Kostenverzeichnisses der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Dübener eine Ersatzmarke ausgegeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
1. seiner Meldepflicht nach § 12 Absätze 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Absatz 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 1. Januar 2005 außer Kraft.

Bad Dübener, den 28. November 2025



Astrid Münster
Astrid Münster
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bad Dübener über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung –

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung der Stadt Bad Dübener über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung –

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Bad Dübener am 27. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Dübener erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Steuerbefreiungen

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen
- a) die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit,
 - b) die entgeltliche Benutzung von Spiel- und Unterhaltungsgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, aufgestellt in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in Gaststätten, Speisewirtschaften, Internetcafés, Beherbergungsbetrieben sowie an allen anderen öffentlich zugänglichen Aufstellungsorten.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch solche Orte, die nur gegen Entgelt – gleich welcher Art – oder nur von bestimmten Personenkreisen betreten werden dürfen.
- (3) Von der Vergnügungssteuer befreit sind Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukelpferde), sowie Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden sowie Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen, Billardtische, Dartspielgeräte und Tischfußballgeräte.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, auf dessen Rechnung die im § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die im § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Geräte oder Spieleinrichtungen stehen, wenn er an den Einnahmen oder dem Ertrag beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner im Sinne dieser Vorschrift haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag der Bereitstellung des Steuergegenstandes; sie endet mit Ablauf des Tages, an dem er abgeschafft wird.
- (2) Die Steuerschuld entsteht mit der Steuerpflicht.
- (3) Der Steuerschuldner hat eine kalendervierteljährliche Steueranmeldung bis zum 15. Tag des Folgemonats nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, getrennt nach Aufstellorten, einzureichen. Bei der Besteuerung nach den

Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 5 dieser Satzung notwendigen Angaben enthalten müssen.

- (4) Verletzt ein Steuerschuldner seine Erklärungs- und Mitwirkungspflichten, so werden die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (5) Der Steuerpflichtige erhält auf der Grundlage seiner Steueranmeldung einen Steuerbescheid. Dieser kann nach Prüfung der eingereichten Unterlagen von der Steueranmeldung abweichen. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Aufstellen von Spiel- und Unterhaltungsgeräten bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Der Steuersatz beträgt je Gerät bzw. je Spieleinrichtung pro angefangenen Kalendermonat der Aufstellung:
 - a) nach § 2 Absatz 1 a)
12 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) nach § 2 Absatz 1 b)
in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen 60,00 €
in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten 40,00 €
- (4) Der Steuersatz beträgt unabhängig vom Aufstellungsort pro angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät bzw. jede Spieleinrichtung, mit der Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben: 500,00 €.

§ 6 Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und Entfernung von Geräten im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung ist beim Sachgebiet Steuern der Stadt Bad Dübener innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß § 2 Absatz 1 b dieser Satzung ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Für die Berechnung und Entrichtung der Steuer gilt das ersetzte Gerät als weitergeführt.
- (3) Zur Anmeldung ist der Steuerschuldner im Sinne von § 3 dieser Satzung verpflichtet.

§ 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Alle durch die Spielgeräte nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung erzeugten und vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 AO. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

§ 8 Steueraufsicht

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Stadt Bad Dübener Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Bad Dübener Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Geräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit Feststellungen ermöglicht werden. Nach Aufforderung sind die Geschäftsunterlagen beim Sachgebiet Steuern der Stadt Bad Dübener vorzulegen.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 9 Verspätungszuschlag

Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungs-

zuschlag festgesetzt werden. Von der Festsetzung des Zuschlags wird abgesehen, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
- (2) Die Erhebung erfolgt durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsbehörden, Polizeien der Länder und des Bundes, Staatsanwaltschaften, der Bundeszollverwaltung, Meldebehörden, Gewerbemeldstellen, Sozialversicherungsträgern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern, dem Gewerbezentralregister, anderen Behörden sowie eigenen Angaben.
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 SächsKAG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) seinen Anzeigepflichten nach § 6 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) seiner Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - c) seiner Mitwirkungspflicht nach § 8 Absatz 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 13. Dezember 2001 außer Kraft.

Bad Dübener, den 28. November 2025



Astrid Münster
Astrid Münster
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis nach § 4 Absatz 4 Sächsischer Gemeindeordnung zur Bekanntmachung der Satzung der Stadt Bad Dübener über die Erhebung einer Vergnügungssteuer – Vergnügungssteuersatzung –

Satzungen/Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
5. Ist eine Verletzung nach Satz 2, 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung/Verordnung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Satzung der Stadt Bad Dübener über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung –

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und des § 16 Gewerbesteuerge-
setz (GewStG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018
(SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.
Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), sowie des § 7 des Sächsischen Kommunalabga-
bengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März
2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat Stadt Bad Düben am 27. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Bad Düben erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den in ihrem Gebiet betriebenen Gewerbebetrieb eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H. der Steuermessbeträge,
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 450 v. H. der Steuermessbeträge,
2. für die Gewerbesteuer auf 410 v. H. der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 1. Januar 2025 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bad Düben, den 28. November 2025



Astrid Münster

Astrid Münster
Bürgermeisterin



Ausschreibung saisonbedingter Betrieb Kiosk im NaturSportBad mit Camp

Verpächterin: Stadt Bad Düben | Markt 11 | 04849 Bad Düben

Pachtbeginn und Pachtdauer: Beginn zur Freibadsaison 2026, spätestens am 22. Mai 2026 bis zum 13. September 2026 (Änderungen entsprechend der Wetterlage sind möglich), 5 Jahre Vertragslaufzeit mit jährlicher Kündigungsoption.

Anschrift Pachtobjekt: NaturSportBad mit Camp | Wittenberger Straße 91 C | 04849 Bad Düben

Pachtgegenstand: Kioskgebäude in massiver Bauweise mit einer Grundfläche von 67 m² sowie Freisitzfläche von 130 m², Elektro-, Wasser- und Abwasseranschluss sind vorhanden. Die Küche ist ausgestattet mit notwendigen Geräten.

Pachthöhe: 300 € Monatspacht zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer im ersten Jahr, ab dem zweiten Jahr 5 % Steigerung möglich. Betriebskosten werden vollständig nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

besondere Bedingungen:

- Der Pachtbetrieb ist mindestens an die Öffnungszeiten des städtischen Freibades gebunden, gemäß der von der Stadt Bad Düben festgelegten Nutzungszeiten.
- Wünschenswert sind Erfahrungen in der Gastronomie oder vergleichbaren Bereichen. Es wird ein Imbissangebot (kleine Auswahl warmer und kalter Speisen, Eis und Getränken) erwartet.
- Der Pächter kann in Eigenverantwortung Verpflegungsangebote außerhalb der Öffnungszeiten unter anderem an die Übernachtungsgäste des Camp anbieten.
- Veranstaltungen können nach Genehmigung der Stadt Bad Düben in Eigenverantwortung (maximal 4 in der Saison) durchgeführt werden.
- Der Pächter hat alle für den Betrieb des Kiosks erforderlichen Genehmigungen und Nachweise sowie eine Zuverlässigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Besichtigungen der Räumlichkeiten sind nach telefonischer Rücksprache (Tel.: 034243/72251) im Zeitraum vom 12. bis 16. Januar 2026 möglich.

Die Angebote sind schriftlich **bis spätestens 9. Februar 2026, 10 Uhr** im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Bewirtschaftung Kiosk NaturSportBad“ an die

Stadt Bad Düben | Bürgermeisterin | Markt 11 | 04849 Bad Düben zu richten. Die Angebote sind freibleibend. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss entsteht mit dieser Veröffentlichung nicht.



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben

Hinweis an Nutzer von Gartenwasser- und Brunnenzählern

Die Eichfrist von Wasserzählern beträgt 6 Jahre. Ist die Eichfrist des Gartenwasserzählers abgelaufen, erfolgt in der Jahresabrechnung Abwasser keine Berücksichtigung des Verbrauches zur Gartenbewässerung mehr. **Für die Abrechnung 2025 werden somit letztmalig alle Gartenwasserzähler mit dem Eichdatum 2019 berücksichtigt. Diese werden gleichzeitig automatisch zum 31. Dezember 2025 stillgelegt.**

Gleiches gilt für Brunnenzähler. **Die Nutzung eines nicht geeichten Brunnenzählers führt zu einer Schätzung der Abwassermenge.**

Falls Sie weiterhin einen Gartenwasserzähler nutzen möchten, müssen Sie einen Zählerwechsel vornehmen und uns dies entsprechend unserem Formular (www.zawdh.de/formulare-antraege/ -> „Garten-/Brunnenwasserzähler Ein-/Ausbau“) anzeigen. Auch Neuanmeldungen von Gartenwasserzählern sind jederzeit möglich.

Die Geschäftsstelle des ZAWDHB, Altenhof 10 in Bad Düben ist **vom 24. bis 31. Dezember 2025 geschlossen**. Ab dem 2. Januar 2026 sind wir wieder für Sie da. Für Havariefälle steht Ihnen der Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer 034243/33620 zur Verfügung.

Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Düben, wünscht allen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Nordsachsen Mobil GmbH informiert

Ab dem 14. Dezember gibt es umfangreiche Änderungen im Netz der S-Bahn Mitteldeutschland und im öffentlichen Personennahverkehr des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV). Dadurch ändern sich auch bei den Buslinien der Nordsachsen Mobil GmbH (NOMO) einige Linienverläufe und Fahrzeiten. Hier die Schwerpunkte für den Raum Bad Düben:

Busverkehr der NOMO:

- **PlusBus-Linie 232 Eilenburg – Laußig – Bad Düben – Tornau** verkehrt nicht mehr über Schwemsal. Schwemsal wird stattdessen durch die Linie 233 über den Linienast Alaunwerksweg – Schwemsal bedient.
- **TaktBus-Linie 233 Eilenburg – Hohenprießnitz – Bad Düben** wird ab Bad Düben, Heide Spa über Alaunwerksweg und Schwemsal bis nach Tornau verlängert.
- **Linie 236 Bad Düben – Authausen – Laußig** fährt künftig ab Laußig weiter bis Bad Düben, Paradeplatz.

Nähere Information zum Fahrplanwechsel gibt es auf www.nordsachsen-mobil.de und www.1Ticket.de/fahrplanwechsel.

In eigener Sache

Das Rathaus ist am Freitag, den 2. Januar 2026 geschlossen.

Termine Bürgerbüro 2026

28. März, 27. Juni, 26. September, 28. November

Jeweils von 9 bis 12 Uhr im Einwohnermeldewesen der Stadt Bad Düben. Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend notwendig. Nutzen Sie bitte unser Online-Terminbuchungssystem



Neujahrs-Willkommen der Bürgermeisterin

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Freundinnen und Freunde unserer Stadt,

ich lade Sie herzlich am **Sonntag, den 4. Januar 2026**, 10 Uhr ein, gemeinsam mit der Ökumene in unserer Stadt das Neue Jahr 2026 zu begrüßen und auf das vergangene Jahr 2025 zurückzublicken.

Das Jahr 2025 hat uns bewegt, gefordert und zugleich viele wertvolle Momente geschenkt. Es war ein Jahr, in dem unsere Stadtgemeinschaft einmal mehr gezeigt hat, wie viel Zusammenhalt, Engagement und Zuversicht in Bad Dübener steckt. Gemeinsam haben wir Projekte vorangebracht, Herausforderungen gemeistert und wichtige Impulse für unsere Zukunft gesetzt.

Nun beginnt in ein paar Tagen ein neues Jahr – ein Jahr voller Chancen, Ideen und Begegnungen. 2026 soll für uns alle ein Jahr werden, in dem wir mutig weiterdenken, unsere Stadt gemeinsam gestalten und mit neuer Energie in kommende Aufgaben starten.

Eines der Projekte 2025 war die Fertigstellung unseres Lutherhauses, welches seit ein paar Monaten im neuen Glanz erstrahlt und weit mehr ist, als ein Gemeindehaus. Dieses möchten wir Ihnen als neuen Ort der Begegnung in Bad Dübener nach einer ökumenischen Andacht mit Anima und einer kurzen Neujahrsrede in Sankt Nikolai mit einem Heißgetränk vorstellen.

Ich freue mich darauf, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen und die Weichen für ein gutes, erfolgreiches und friedliches Jahr 2026 gemeinsam zu stellen.



Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Herzliche Grüße, besinnliche Feiertage und einen grandiosen Start ins Neue Jahr 2026 wünscht Ihnen

*Ihre Astrid Münster
Bürgermeisterin*



VERANSTALTUNGEN JANUAR

- | | | | |
|-------------------|---|---------------|--|
| bis 22.03. | Sonderausstellung „Landschaft in der Zukunft – Zukunftsstadt Bad Dübener“, www.bad-dueben.de , Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener | 17.01. | Volleyball-Bezirksliga Damen: SV Bad Dübener – VSG Leipzig Nord, www.sv-bad-dueben.de , Sporthalle Oberschule |
| 01.01. | Bad Dübener Neujahrslauf und -walk , über 30 Minuten, www.tv90-bad-dueben.de , Start: Kurpark am „Griechen im Kurhaus“ | 14.00 | Volleyball-Bezirksliga Herren: SV Bad Dübener II – SV Sachsen Delitzsch 1994 & SV Stahl Brandis, www.sv-bad-dueben.de , Sporthalle Bundespolizei |
| 15.00 | | 14.00 | Winterfeuer der Freiwilligen Feuerwehr Bad Dübener, Festplatz in der Paul-Kaiser-Straße |
| 03.01. | Die große Johann Strauss Revue , KVV: HEIDE SPA Kasse (Tel.: 034243 / 33633), www.heidespa.de , HEIDE SPA Kursaal | ab 16.00 | |
| 15.30 | | 18.01. | Wanderung „Auf den Spuren des Alauns“ mit Stadtführer Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de , Treff: MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang |
| 04.01. | Stadtführung mit Torsten Gaber, www.reha-zentrum-bad-dueben.de , Treff: MEDICLIN Reha-Zentrum Haupteingang | 09.00 | Im kleinen Rahmen: Bild- und Filmvortrag „Zeitreise durch die Dorfgeschichte Wellaune“ von und mit Lutz Fritzsche, Eintritt frei, Voranmeldung erforderlich (Tel.: 034243 / 23691), www.bad-dueben.de , Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Dübener |
| 09.00 | | 14.00 | „Classic meets Bad Dübener“: Konzert „Wien – Paris – New York – eine Weltreise“ der Sächsischen Bläserphilharmonie, KVV: HEIDE SPA Kasse (Tel.: 034243 / 33633), www.ticketgalerie.de , www.heidespa.de , HEIDE SPA Kursaal |
| 08.01. | Aquarellmalkurs zum Thema „Eisvogel“, Angebot für Familien mit Kindern und alle kreativen Köpfe, Materialien werden gestellt, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, www.naturpark-duebener-heide.de , NaturparkHaus | 15.00 | |
| 18.30 – 20.00 | | 22.01. | Aquarellmalkurs zum Thema „Bier in der Dübener Heide“, Angebot für Familien mit Kindern und alle kreativen Köpfe, Materialien werden gestellt, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, www.naturpark-duebener-heide.de , NaturparkHaus |
| 10.01. | Ausstellungseröffnung „Aquarellwege durch die Dübener Heide“, vielfältige Sammlung des fortlaufenden Aquarellmalkurses, für das leibliche Wohl ist gesorgt, Eintritt kostenfrei, Spenden willkommen, Ausstellung bis 13.02., www.naturpark-duebener-heide.de , NaturparkHaus | 18.30 – 20.00 | |
| 16.00 – 20.00 | | 25.01. | Neujahrs-Brunch , www.restaurant-national.de , Restaurant National |
| 19.00 | Dreikönigs-Epiphaniens-Singen mit Kurrende (Bad Dübener) und Johannes Schmidt (Orgel, Halle), www.kurrende-baddueben.de , Katholische Kirche Heilige Familie | 10.00 | Aquarellmalkurs zum Thema „Polarlicht“, Angebot für Familien mit Kindern und alle kreativen Köpfe, Materialien werden gestellt, Voranmeldung erforderlich (www.naturpark-duebener-heide.de/veranstaltungen), Teilnahme kostenfrei, Spenden willkommen, www.naturpark-duebener-heide.de , NaturparkHaus |
| 11.01. | Lesung „Mach Dich schlank“ mit TV-Moderator Mario D. Richardt („Mach dich ran“), Preis: 18 €, KVV: HEIDE SPA Kasse (Tel.: 034243 / 33633) und Tourist-Information, www.heidespa.de , HEIDE SPA Kursaal | 10.00 – 12.00 | |
| 16.00 | | 31.01. | Galaabend „Der HKV gibt zum Besten – wir reisen in den wilden Westen“ mit dem HKV, Eintritt: 19,99 € p. P., www.hammermuehler-kaerneval.de , HEIDE SPA Kursaal |
| 13.01. | Lichtbildvortrag „Wanderung auf dem Heidesteig“ mit Joachim Brinkel, www.reha-zentrum-bad-dueben.de , MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum | 19.11 – 01.00 | „Fermate – Innehalten zum Monatsende“ , Konzert für Flöte und Marimba mit dem Duo Melange, Eintritt: 8 € an der Abendkasse, www.evangelische-kirche-bad-dueben.de , Lutherhaus |
| 19.00 | | 19.30 | |
| 14.01. | „Musikalische Zeitreise“ mit dem Duo Reini & Co., www.reha-zentrum-bad-dueben.de , MEDICLIN Reha-Zentrum Vortragsraum | | |
| 19.00 | | | |

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!